

# Coronavirus-Pandemie – beitragsrechtliche Auswirkungen

## Fragen-Antworten-Katalog

(Hinweis: Die Änderungen zur Vorversion sind grün gekennzeichnet!)

### Genereller Hinweis:

Die Coronavirus-Pandemie ändert nichts an den Meldefristen und der Fälligkeit der Beiträge. **Alle Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, die Anmeldungen, die mBGM und die Abmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu schicken.**

Nummer	Frage	Antwort
<b>Quarantäne – Regelungen nach dem Epidemiegesetz</b>		
1	Dienstnehmer/innen können nicht zur Arbeit erscheinen.  Wann liegt eine Quarantäne vor?	Die Infektion mit dem „SARS-CoV-2“ ist eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer „Absonderung“ (Quarantäne). Über die Ab-

		sonderung entscheidet die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) mit Bescheid. Sollte es zum Schutz vor Weiterverbreitung meldepflichtiger Krankheiten unbedingt erforderlich sein, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner/innen von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen verfügen.
2	Was ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten, wenn ein/e Dienstnehmer/in von einer „Quarantänemaßnahme“ betroffen ist und deswegen nicht zur Arbeit erscheint?	Es ist keine Meldung vom/von der Dienstgeber/in an die Sozialversicherung erforderlich. Die Pflichtversicherung des/der betroffenen Dienstnehmers/Dienstnehmerin besteht trotz der Arbeitsunterbrechung während der Quarantänemaßnahme weiter. Weder ist eine Abmeldung zu erstatten noch eine Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln. Es liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kein Krankenstand des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin vor.
3	Ist das Entgelt für die Dauer der „Quarantänemaßnahme“ vom/von der Dienstgeber/in weiter zu zahlen?	Der/die betroffene Dienstnehmer/in hat Anspruch auf eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz. Die Vergütung ist durch den/die Dienstgeber/in auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen. Die ausbezahlte Vergütung sowie der dafür zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist vom Bund zu ersetzen.

4	Für welchen Zeitraum ist die Vergütung vom/von der Dienstgeber/in auszuzahlen?	Die Vergütung gebührt dem/der Versicherten für den gesamten Zeitraum, für den die Bezirksverwaltungsbehörde eine Quarantänemaßnahme verfügt hat.
5	Wie hoch ist die Vergütung nach dem Epidemiegesetz?	Die Höhe der Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu bemessen.
6	Welche Beitragsgrundlage kommt zur Anwendung?	<p>Kommt es zu einer Arbeitsunterbrechung auf Grund von Quarantänemaßnahmen nach dem Epidemiegesetz, ist die gebührende und vom/von der Dienstgeber/in ausbezahlte Vergütung als Beitragsgrundlage heranzuziehen.</p> <p><u>ACHTUNG:</u></p> <p>Die Beitragsgrundlage ist davon abweichend jedoch mindestens so hoch wie die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraums vor der Arbeitsunterbrechung.</p>
7	Wie erhält der Dienstgeber die Vergütung ersetzt?	Der Anspruch auf Ersatz der vom Dienstgeber ausbezahlten Vergütung ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden. Diese Frist ist zu beachten, das Versäumen dieser Frist führt zum Erlöschen des Anspruchs.

8	Was ist zu tun, wenn für einen kranken Dienstnehmer keine behördliche „Quarantänemaßnahme“ verfügt wurde?	Liegt keine Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde vor, weil es sich nicht um eine anzeigepflichtige Krankheit nach dem Epidemiegesetz handelt, und ist diese Person „krank“ gemeldet, gelten die „üblichen“ arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Krankmeldung durch Arzt, Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld).

## Stundung von Beiträgen

### Generelle Hinweise für die Stundung von Beiträgen wegen der Coronavirus-Pandemie:

1. Solche Stundungen **gelten nie** für Beiträge, für die Anspruch besteht auf:

- Kurzarbeitsbeihilfe,
- Erstattung von Lohn- und Lohnnebenkosten für Risikopersonen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
- Vergütung bei Quarantänemaßnahmen nach dem Epidemiegesetz.

Solche Beiträge sind **immer ohne Verzugszinsen bis zum 15. des zweiten Kalendermonats zu bezahlen, der auf die Zahlung der Beihilfe, der Erstattung oder der Vergütung folgt.**

2. Die Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020 über den 31.05.2020 hinaus und die Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 hat der Nationalrat mit dem zweiten Stundungspaket beschlossen. Da dieses zweite Stundungspaket im Bundesrat noch nicht behandelt werden konnte, tritt es voraussichtlich Ende Juli rückwirkend mit dem 01.06.2020 in Kraft.

Die Zeit bis dahin wird mit einer Stundungsverordnung des Sozialministers überbrückt. Die folgenden Fragen und Antworten setzen das Inkrafttreten des zweiten Stundungspakets voraus.

### Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020

9

Was war bis Ende Mai 2020?

Wie hat die ÖGK bisher geholfen?

Die ÖGK hat die **Beiträge für Februar, März und April 2020 verzugszinsfrei bis Ende Mai 2020 gestundet.**

Es gab zwei Kategorien von Unternehmen:

1. jene, die von der Schließung betroffen waren, und
2. jene, die von der Schließung nicht betroffen waren.

zu 1.:

Den **Unternehmen, die von der Schließung betroffen waren**, wurden die Beiträge **automatisch verzugszinsfrei** gestundet:

- Handelsunternehmen
- Dienstleistungsunternehmen
- Freizeit- und Sportbetriebe

Es gab Ausnahmen:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (auch Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten und bäuerliche Direktvermarkter)
3. Drogerien und Drogeriemärkte

		<ol style="list-style-type: none"><li>4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln</li><li>5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen</li><li>6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden</li><li>7. veterinärmedizinische Dienstleistungen</li><li>8. Verkauf von Tierfutter</li><li>9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten</li><li>10. Notfall-Dienstleistungen</li><li>11. Agrarhandel mit Schlachttierversteigerungen und Gartenbaubetrieb und Landesproduktehandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel</li><li>12. Tankstellen</li><li>13. Banken</li><li>14. bestimmte Postanbieter</li><li>15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege</li><li>16. Lieferdienste</li><li>17. öffentlicher Verkehr</li><li>18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske</li><li>19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen</li><li>20. Abfallentsorgungsbetriebe</li><li>21. KFZ-Werkstätten</li></ol> <p><u>zu 2.:</u> Die <b>Unternehmen, die von der Schließung nicht betroffen waren</b>, mussten einen <b>Antrag</b> stellen. Das waren <b>alle anderen Unternehmen als Handelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen und Freizeit- und Sportbetriebe</b>. Außerdem waren die <b>oben aufgezählten 21 Arten von Unternehmen von der Schließung nicht betroffen</b>. Ihnen wurden die Beiträge für</p>
--	--	--

		Februar, März und April 2020 bis Ende Mai 2020 verzugszinsfrei gestundet, wenn sie die Beiträge <b>wegen der Coronavirus-Pandemie</b> nicht bezahlen konnten.
10	Wann endet die Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020? Bis wann müssen diese Beiträge bezahlt werden?	Am 15.01.2021. Bis <b>spätestens</b> zu diesem Tag müssen die Beiträge bezahlt werden. Es gilt die dreitägige Respirofrist.
11	Können diese Beiträge auch vor dem Ende der Stundung bezahlt werden?	Ja, selbstverständlich.
12	Muss die weitere Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020 bis zum 15.01.2021 beantragt werden?	Nein. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jene Unternehmen, die von der Schließung betroffen waren, und</li> <li>• jene Unternehmen, denen diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie gestundet wurden,</li> </ul> müssen die weitere Stundung bis zum 15.01.2021 nicht beantragen.
13	Müssen für die Zeit bis zum 15.01.2021 Verzugszinsen bezahlt werden, wenn die Beiträge für Februar, März und April 2020 bis dahin weiter gestundet werden?	Nein. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jene Unternehmen, die von der Schließung betroffen waren, und</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• jene Unternehmen, denen diese Beiträge wegen der Corona-virus-Pandemie gestundet wurden,</li> </ul> <p>müssen für die weitere Stundung bis zum 15.01.2021 keine Verzugszinsen bezahlen.</p>
14	Müssen die gesamten Beiträge für Februar, März und April 2020 bis zum 15.01.2021 bezahlt werden?	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p>Können diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht bis <b>spätestens</b> zum 15.01.2021 bezahlt werden, können die Beiträge <b>in elf gleich hohen monatlichen Raten</b> bezahlt werden. Die erste Rate ist bis <b>spätestens</b> zum 15.02.2021 zu bezahlen, die letzte Rate bis <b>spätestens</b> zum 15.12.2021. Es gilt die dreitägige Respirofrist.</p>
15	Fallen für die Zeit der Ratenzahlung Verzugszinsen an?	Nein.
16	Muss die Ratenzahlung beantragt werden?	Ja. Anträge können ab Jänner 2021 gestellt werden. Vorher werden solche Anträge nicht bearbeitet.
<b>Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020</b>		

17	<p>Ich kann auch die Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 wegen der Coronavirus-Pandemie nicht bezahlen.</p> <p>Was kann ich tun?</p>	<p>Sie können einen <b>Antrag auf Stundung dieser Beiträge</b> stellen.</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass auch die Beiträge für Mai bis Dezember 2020 bis zu drei Monate gestundet und bis Dezember 2021 Ratenzahlung gewährt werden kann. In einem ersten Schritt kann eine Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 beantragt werden. Anträge für August bis Dezember 2020 sind noch nicht möglich.</p>
18	<p>Ist auch die Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 verzugszinsfrei?</p>	<p>Nein. Von diesen Beiträgen müssen für die Zeit der Stundung Verzugszinsen bezahlt werden.</p>
19	<p>Ab wann kann ich eine Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 beantragen?</p>	<p>Voraussichtlich ab dem 03.08.2020.</p>
20	<p>Wie beantrage ich eine Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020?</p>	<p>Im <b>WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)</b>:</p> <p><a href="https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821302&amp;portal=oegkdgportal">https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821302&amp;portal=oegkdgportal</a></p> <p>Dort steht voraussichtlich ab dem 03.08.2020 das Formular bereit.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für Juli 2020 schon geschickt haben.</p>

21	Gibt es Voraussetzungen für eine Stundung der Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020? Welche?	Voraussetzung ist, dass die Beiträge <b>wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität</b> nicht bezahlt werden können. Das muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
<b>Stundung anderer Beiträge</b>		
22	Ich habe Beitragsrückstände aus der Zeit vor der Corona-Pandemie.  Muss ich für diese Beitragsrückstände Verzugszinsen bezahlen?	Ja. Die verzugszinsfreie Stundung der Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie umfasst nur die Beiträge für Februar, März und April 2020.  (Siehe aber auch Fragen Nummern 22 und 23.)
23	Stundet die ÖGK auch andere als die Beiträge für Februar, März und April 2020?	Ja.  <u>Hinweis:</u>  Die Stundung anderer Beiträge als der für Februar, März und April 2020 ist <b>grundsätzlich nicht verzugszinsfrei</b> .  (Siehe aber auch Frage Nummer 23.)

24	Muss ich von anderen als den Beiträgen für Februar, März und April 2020 auf jeden Fall Verzugszinsen bezahlen?	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Sie können einen <b>formlosen schriftlichen Antrag</b> stellen, dass <b>solche Verzugszinsen herabgesetzt oder ganz nachgesehen werden</b>. Das ist möglich, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens <b>durch die Einhebung dieser Verzugszinsen</b> gefährdet wären. Das müssten Sie glaubhaft machen. Ihr Antrag kann leichter und rascher erledigt werden, wenn Sie dem Antrag entsprechende <b>Unterlagen</b> begeben.</p>
25	Stundet die ÖGK auch die Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge?	Ja. Auch die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge sind von der Stundung umfasst.
<b>Lastschriftinzüge</b>		
26	Führt die ÖGK in Zeiten der Coronavirus-Pandemie weiter Lastschriftinzüge durch?	Ja. Bestehende Lastschriftinzüge werden weiter durchgeführt. Bei Stundung der Beiträge und Ratenvereinbarungen werden bestehende Lastschriftinzüge beendet.

27	<p>Mein Unternehmen hat einen Lastschriftzug. Die ÖGK hat die Beiträge für Februar 2020 eingezogen. Ich habe die Beiträge von der Bank rückbuchen lassen.</p> <p>Wer trägt die Kosten?</p>	Die Kosten trägt die ÖGK.
28	<p>Mein Unternehmen hat keinen Lastschriftzug. Ich habe die Beiträge für Februar 2020 vor der Coronavirus-Pandemie einbezahlt.</p> <p>Bezahlt die ÖGK meinem Unternehmen die Beiträge zurück?</p>	<p>Das ist in Härtefällen möglich. Wenn das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beiträge schon in der Vergangenheit vor dem 15. des Kalendermonats eingezahlt und keine Altrückstände hat und</li> <li>2. auch die Beiträge für Februar 2020 bis einschließlich 14.03.2020 (Wertstellungsdatum) eingezahlt hat,</li> </ol> <p>entscheidet darüber der/die im jeweiligen Bundesland zuständige Abteilungsleiter/in.</p>
<b>Betreibungsmaßnahmen, Exekution und Insolvenzanträge</b>		
29	Wie geht die ÖGK mit Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen um?	<p><b>In den Monaten März, April und Mai 2020 hat die ÖGK generell keine Betreibungsmaßnahmen</b> gesetzt und keine Insolvenzanträge gestellt. Mit einer Stundungsverordnung des Sozialministers wurde der Zeitraum, in dem keine fälligen Beiträge betrieben werden, bis zum 31.08.2020 verlängert.</p>

		Beiträge, die wegen der Coronavirus-Pandemie gestundet sind, werden nicht betrieben. Es werden darüber auch keine Exekutionsanträge gestellt. Sie bleiben bei der Beurteilung der Insolvenzvoraussetzungen außer Betracht.
<b>Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>		
30	<p>Ich brauche für mein Unternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.</p> <p>Bekomme ich die, auch wenn mein Unternehmen wegen der Coronavirus-Pandemie Beitragsschulden hat?</p>	<p>Ja. Wenn die <b>Beiträge für Februar, März und April 2020 gestundet</b> sind, bekommen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung mit <b>Stand Beitragszeitraum Jänner 2020</b>. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält einen entsprechenden <b>Zusatz</b>. Das gilt auch, wenn die Beiträge für Mai, Juni und Juli 2020 gestundet sind.</p>
<b>Meldungen, Säumniszuschläge</b>		
31	<p>Ich konnte wegen der Coronavirus-Pandemie Meldungen an die Sozialversicherung nicht rechtzeitig machen.</p> <p>Schreibt mir die ÖGK deswegen Säumniszuschläge vor?</p>	<p>Es kommt darauf an, um welche Art von Meldung es sich handelt.</p> <p><u>Anmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Säumniszuschläge wegen verspäteter Anmeldungen und</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragszuschläge wegen fehlender Anmeldungen vor Arbeitsantritt in Fällen von Betretungen</li> </ul> <p>schreibt die ÖGK vor. Es ist zentrale Aufgabe der ÖGK, den Sozialversicherungsschutz sicherzustellen. Das gilt auch und gerade in Zeiten der Coronavirus-Pandemie.</p> <p><u>mBGM, Abmeldungen und Änderungsmeldungen:</u> Die ÖGK schreibt in den Monaten Jänner bis August 2020 keine Säumniszuschläge wegen verspäteter mBGM, Abmeldungen und Änderungsmeldungen vor.</p>
32	Muss ich während der Coronavirus-Pandemie überhaupt Meldungen machen?	Ja, unbedingt. Die Coronavirus-Pandemie ändert nichts an den Meldefristen und der Fälligkeit der Beiträge. <b>Schicken Sie weiterhin die Anmeldungen, die mBGM und die Abmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen. Das ist ganz wichtig. Davon hängt das Funktionieren des Sozialstaats ab. Behalten Sie Ihre bisherige „Meldemoral“ bei.</b>
<b>Vorschreibetriebe – Beitragsvorschreibung</b>		
33	<p>Mein Unternehmen ist Vorschreibetrieb?</p> <p>Schicken mir die ÖGK die Beitragsvorschreibungen auch in der Zeit der Coronavirus-Pandemie?</p>	<p>Ja.</p> <p><u>Hinweis:</u></p>

		Es gelten aber die Regeln über die Stundung der Beiträge für Vorschreibe- und Selbstabrechnungsbetrieb gleichermaßen.
<b>AuftraggeberInnenhaftung – Streichung von der HFU-Liste</b>		
34	<p>Mein Unternehmen erbringt Bauleistungen. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber meines Unternehmens haften für Beitragsschulden meines Unternehmens (AuftraggeberInnenhaftung). Mein Unternehmen steht in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste).</p> <p>Streichet die ÖGK mein Unternehmen wegen Coronavirus-Pandemie-bedingter Beitragsschulden aus der HFU-Liste?</p>	Nein. Die ÖGK streicht wegen Coronavirus-Pandemie-bedingt gestundeter Beiträge keine Unternehmen aus der HFU-Liste.
<b>Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge und Erhebungen</b>		
35	Ab wann finden wieder Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge und Erhebungen vor Ort statt?	Grundsätzlich ab dem 02.06.2020. Bis zum 30.06.2020 werden keine neuen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge begonnen. Es finden nur Prüfungen statt, bei denen der Prüfauftrag vom Finanzamt bereits erteilt wurde.

## Zwischenstaatliche Sozialversicherung

36	<p>Mein Unternehmen befindet sich in Deutschland. Ich beschäftige Grenzgänger*innen aus Österreich. Diese arbeiten ausschließlich in Deutschland. Sie sind in Deutschland sozialversichert.</p> <p>Während der Coronavirus-Pandemie arbeiten die Mitarbeiter*innen aus Österreich vorübergehend an ihrem Wohnsitz in Österreich im Homeoffice.</p> <p>Wechselt die Sozialversicherung deswegen nach Österreich?</p>	<p>Nein. Kurzfristige, Coronavirus-Pandemie-bedingte Änderungen des Beschäftigungsstaates führen nicht zu einem Wechsel des Systems der Sozialversicherung.</p> <p>Das gilt für EU, EWR und Schweiz insgesamt.</p>
37	<p>Mein Unternehmen befindet sich in Deutschland. Ich beschäftige eine/n Mitarbeiter*in aus Österreich, die/der außer in Deutschland auch in Österreich beschäftigt ist. Das Ausmaß der Beschäftigung in Österreich erreicht nicht 25% des Gesamtausmaßes beider Beschäftigungen. Die/der Mitarbeiter*in ist in Deutschland sozialversichert.</p> <p>Während der Coronavirus-Pandemie arbeitet die/der Mitarbeiter*in aus Österreich vorübergehend an ihrem/seinem Wohnsitz in Österreich im Homeoffice.</p> <p>Wechselt die Sozialversicherung deswegen nach Österreich?</p>	<p>Nein. Kurzfristige, Coronavirus-Pandemie-bedingte Änderungen des Beschäftigungsstaates führen nicht zu einem Wechsel des Systems der Sozialversicherung.</p> <p>Das gilt für EU, EWR und Schweiz insgesamt.</p>